

RS OGH 1980/1/22 2Ob194/79, 1Ob34/05i, 2Ob56/12t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1980

Norm

ABGB §1311 IIb

StVO §82

Rechtssatz

Durch die Vorschrift des § 82 StVO 1960 soll im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht nur die Benützung der Fahrbahn (§ 2 Abs 1 Z 2 StVO 1960), sondern auch daran anschließender Teile der Straße (§ 2 Abs 1 Z 1), etwa der Straßenbankette (§ 2 Abs 1 Z 6) zu verkehrsfremden Zwecken eingeschränkt werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 194/79
Entscheidungstext OGH 22.01.1980 2 Ob 194/79
Veröff: ZVR 1980/344 S 373
- 1 Ob 34/05i
Entscheidungstext OGH 12.04.2005 1 Ob 34/05i
Vgl auch; Beisatz: Unter diesem Gesichtspunkt ist vom Schutzzweck des § 82 StVO die Verhinderung der Verengung der Gehsteigbreite durch verkehrsfremde Benützung des Gehsteigs und aller in diesem Zusammenhang auftretenden Gefahren für die körperliche Sicherheit von Fußgängern umfasst, um deren leichtes, flüssiges und sicheres Vorankommen zu ermöglichen. (T1); Beisatz: Hier: Die Verhinderung von Gefahren, die sich für Passanten allein aus dem allfälligen Umstürzen von am Gehsteig zu Werbezwecken aufgestellten, nicht standsicheren Verkaufsständen ergeben, ist vom Normzweck des §82 StVO hingegen nicht mitumfasst. (T2)
- 2 Ob 56/12t
Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 56/12t
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0027655

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at